

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen: Bewertung der UV-Vernetzung mit Riboflavin bei Keratokonius

Vom 21. Mai 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2015 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wie folgt zu beauftragen:

Das IQWiG soll gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 1 SGB V unter Berücksichtigung der Auftragskonkretisierung des G-BA (siehe Anlage) die Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissenstandes der UV-Vernetzung mit Riboflavin bei Keratokonius durchführen.

Berlin, den 21. Mai 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Konkretisierung des Auftrags des Gemeinsamen Bundesausschusses an das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen: Bewertung der UV-Vernetzung mit Riboflavin bei Keratokonus

Vom 21. Mai 2015

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2012 wurde durch KV-Sachsen die Bewertung UV-Vernetzung mit Riboflavin bei Keratokonus nach § 135 SGB V beantragt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2015 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Bewertung der UV-Vernetzung mit Riboflavin bei Keratokonus gemäß §§ 139b Abs. 1 S. 1 i.V.m. 139a Abs. 3 SGB V zu beauftragen.

Dieser Auftrag wird im Folgenden konkretisiert.

I. Auftragsgegenstand und -umfang

Der Beratungsgegenstand UV-Vernetzung mit Riboflavin bei Keratokonus wird im Folgenden abgekürzt durch Hornhautvernetzung.

Das IQWiG soll gemäß § 139a Abs. 3 Nr. 1 SGB V die Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen Wissensstandes zur Therapie des Keratokonus mithilfe der Hornhautvernetzung durchführen.

Insbesondere sollen bei der Bewertung folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Die Bewertung soll sich auf Patienten mit fortschreitendem Keratokonus beziehen.
2. Die Prüfintervention soll aus einer Hornhautvernetzung mit Riboflavin und UVA-Strahlung (Collagen Cross Linking; CXL) – ggf. einschließlich der Versorgung mit Sehhilfen – bestehen. Kombinationen aus Hornhautvernetzungen und anderen Operationen sind dabei nicht Gegenstand der Bewertung.
3. Als Kontrollintervention soll die Beobachtung des Spontanverlaufes (ggf. einschließlich der Versorgung mit Sehhilfen) betrachtet werden.
4. Es sollen zusätzlich auch Unterschiede bei den Varianten der Hornhautvernetzung geprüft werden.

Die Bewertung hat unter Beachtung des 2. Kapitels § 13 Abs. 2 VerfO zu erfolgen.

Die beim G-BA im Zusammenhang mit der Ankündigung des Beratungsthemas eingegangenen Einschätzungen sind im Rahmen dieses Auftrages zu berücksichtigen. Die Arbeitsergebnisse sollen eine Grundlage für die Bewertung des G-BA bilden, ob die Methode für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten insbesondere unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich ist.

Ergebnisse oder Teilergebnisse der Auftragsbearbeitung sind innerhalb einer angemessenen Frist vor einer Veröffentlichung durch das Institut dem G-BA zuzuleiten.

